

Satzung der Stadt Oberwesel über die Benutzung der städtischen Wirtschaftswege vom 09.08.1971

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) i.d. Fassung des Fünften Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 14.2.1969 (GVBl. S. 61, BS 2020-1) wird folgende Satzung gemäß Beschluß des Stadtrates vom 23.6.1971 erlassen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in Abs. 2 unter Angabe der Wege-Nr. und der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Stadt stehenden Wirtschaftswege, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes handelt.
- (2) Im einzelnen gehören hierzu folgende Wege oder Wegeteile: Die Wege, die in dem anliegenden Wegeverzeichnis aufgeführt und in den dazugehörigen Karten eingezeichnet sind. Das Wegeverzeichnis und die Karten sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt den Verlauf der Wege in Karten dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wirtschaftswege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wirtschaftswege dienen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig Benutzung gestattet ist, ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Bauvorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig. Die Erlaubnis kann gebührenpflichtig gemacht werden.

§5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach anhaltenden Regenfällen, die bei unbefestigten Wegen zur Aufweichung der Fahrbahn führen, und bei Frostschäden, ist die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend verboten.

§6 Unerlaubte Benutzung der Wirtschaftswege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wirtschaftswege zu befahren, wenn dies aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege zu beschädigen,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien, oder diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte auf den Wegen abzustellen, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten und zu lagern, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- (2) Für die Benutzung der Weinbergswwege gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
 1. Der Abstand der Stöcke von der Wegegrenze oben muß mindestens 2,50 m, von der Wegegrenze unten bzw. von der bergseitigen Maueroberkante 1,30m betragen.
 2. Es ist nicht gestattet, die Verankerung im eigentlichen Wegekörper vorzunehmen; sie muß mindestens 2,00 m Abstand von der Wegegrenze oben und 0,65 m Abstand von der Wegegrenze unten bzw. von der bergseitigen Mauerkante haben.
 3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ein Geländestreifen von mindestens 0,65 m Breite, gerechnet von der Wegegrenze bzw. bergseitigen Maueroberkante, nicht vom Plug, Vielfachgerät etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Anordnung ist eine Beschädigung der Grenzsteine, die in der Wegegrenze stehen ausgeschlossen, da ein Rigolen etc. dieser Fläche verboten ist.
 4. Eine Verankerung von Zugmaschinen in der befestigten Wegefahrbahn ist verboten.
 5. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muß frei und sauber gehalten werden. Eine Verankerung im Mauerkörper ist nicht statthaft.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) findet Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179).

§ 11 Beiträge

Beiträge für den Ausbau, die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 09.08.71